

Entwidmung des Hafenteils „Petroleumhafen“ als Tankschiffhafen
und
Änderung der Grenze des Tankschiffhafens „Köhlfleethafen“

1. Die Widmung des Hafenteils „Petroleumhafen“ als Tankschiffhafen wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Für den Tankschiffhafen „Köhlfleethafen“ gilt mit sofortiger Wirkung nachfolgend genannter Verlauf der Wassergrenze:
Von dem Leuchtfeuerdalben vor der großen Löschrücke 75 Meter Richtung Seemannshöft und von dort in einer Verbindungslinie zur Richtbake parallel zur Löschrücke bis zum östlichen Ufer des Köhlfleethafens. Von dem Leuchtfeuerdalben vor der großen Löschrücke Richtung Südosten in gerader Linie auf das Höft.

Hamburg, den 10. April 2012

Die Behörde für Inneres und Sport